



Parlamentarische Staatssekretärin beim Bundesminister der Finanzen  
Frau Katja Hessel, MdB

Parlamentarischen Staatssekretär beim Bundesminister der Justiz  
Herr Benjamin Strasser, MdB

Parlamentarischen Staatssekretär bei der Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend  
Herr Sven Lehmann, MdB

Mitglieder des Finanzausschusses, des Rechtsausschusses und des Unterausschusses Bürgerschaftliches Engagement im Deutschen Bundestag

- Ausschließlich via E-Mail -

BÜNDNIS FÜR GEMEINNÜTZIGKEIT  
Sprecher:innenrat

Kirsten Hommelhoff  
Bundesverband Deutscher Stiftungen

Jan Wenzel  
VENRO - Verband Entwicklungspolitik und Humanitäre Hilfe deutscher Nichtregierungsorganisationen

Kontakt  
Bündnis für Gemeinnützigkeit  
c/o ZiviZ gGmbH  
Antje Klaudius  
Pariser Platz 6  
10117 Berlin  
antje.klaudius@stifterverband.de  
030 / 322982-518

Berlin, 16.05.2023

## **Rechtspolitischer Forderungskatalog des Bündnisses für Gemeinnützigkeit: Notwendige Verbesserungen der Rahmenbedingungen bürgerschaftlichen Engagements in der 20. Legislaturperiode**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mehr als ein Drittel aller Menschen in der Bundesrepublik Deutschland - rund 29 Millionen Menschen - sind bürgerschaftlich aktiv. Ein Großteil davon engagiert sich in einer von rund 630.000 gemeinnützigen Organisationen. Ihr Engagement betrifft faktisch alle Bereiche des gesellschaftlichen Lebens - vom Vereinswesen mit Breitensport und Kulturförderung, Jugend- und Seniorenarbeit, Umweltschutz oder Entwicklungszusammenarbeit bis hin zu den Sozial- und Wohlfahrtsverbänden und über 25.000 Stiftungen. Mindestens 70 Prozent dieser gemeinnützigen Organisationen werden rein ehrenamtlich geführt. Unser Land verfügt damit über ein enormes Gestaltungspotenzial, das sich sowohl im Alltag als auch in Krisensituationen, im Inland genauso wie im Ausland, entfaltet.

### **Starke Zivilgesellschaft - starke Demokratie: Handlungsfähigkeit in Krisenzeiten steigern, Rechtssicherheit herstellen und bürokratische Hürden abbauen**

Wie der „CIVICUS Monitor“ und der „Atlas der Zivilgesellschaft“ im internationalen Vergleich wiederholt bestätigt haben, bietet Deutschland ein freies und gedeihliches Umfeld für die Arbeit gemeinnütziger Organisationen. Dies ist leider weder innerhalb Europas noch weltweit ein selbstverständlicher Zustand. In den letzten Jahren sind die Erkenntnis und das Verantwortungsbewusstsein dafür gestiegen, dass die Zivilgesellschaft als unverzichtbares, vitales und zugleich ihre Resilienz bedingendes Element unserer Demokratie noch stärker als bislang geschützt und gefördert werden muss.

Als Zusammenschluss von großen Dachverbänden und unabhängigen Organisationen des Dritten Sektors sowie von auf diesem Gebiet tätigen Expert:innen und Wissenschaftler:innen repräsentieren wir maßgebliche zivilgesellschaftliche Akteure mit insgesamt über 15 Millionen Mitgliedern. Im Rahmen eines regelmäßig aktualisierten Forderungskatalogs bündeln wir die



vorhandene Fachexpertise unserer Mitglieder zu Fragen des Gemeinnützigkeits- und Steuerrechts, die im praktischen Alltag des Dritten Sektors von erheblicher Bedeutung sind. Wir verbinden damit den Wunsch, dass die von uns identifizierten Anpassungsbedarfe und Lösungsansätze in die Meinungsbildung der zuständigen Fachressorts der Bundesregierung und Ausschüsse des Deutschen Bundestages einfließen.

### **Kleiner Aufwand - große Wirkung: Zahlreiche Anpassungen für eine praxisgerechtere Gestaltung des Gemeinnützigkeits- und Steuerrechts lassen sich schnell umsetzen**

Gerade mit Blick auf die angespannte Lage öffentlicher Haushalte, Sparzwänge und Verteilungsdebatten um eine auskömmliche finanzielle Unterstützung des Dritten Sektors möchten wir noch einmal bekräftigen: Es geht nicht immer nur um ein Mehr an „Fördertöpfen“, es geht auch nicht um Steuerersparnis für den Sektor. Die in Deutschland bürgerschaftlich engagierten Menschen profitieren ebenso nachhaltig von einer Verbesserung der regulatorischen Rahmenbedingungen ihrer zumeist ehrenamtlichen Tätigkeit, größerer Rechtssicherheit und geringeren Bürokratielasten. Wir sind überzeugt, dass dies auch ein zentraler Baustein für die aus Gründen der Nachwuchsgewinnung notwendige Attraktivitätssteigerung traditioneller Engagementformen bei jüngeren Menschen sein kann. Einen praxisnah ausgestalteten Rechtsrahmen verstehen wir nicht zuletzt auch als Teil einer durch die Bundesregierung vorgelebten Anerkennungskultur.

Mit großem Interesse begleiten wir daher die in der Koalitionsvereinbarung für die 20. Legislaturperiode definierten politischen Vorhaben, insbesondere

- die Modernisierung des Gemeinnützigkeitsrechts einschließlich der ggf. als erforderlich erachteten Konkretisierung und Ergänzung der einzelnen Gemeinnützigkeitszwecke,
- die Erarbeitung einer neuen Engagementstrategie des Bundes gemeinsam mit der Zivilgesellschaft,
- die Entbürokratisierung und Befreiung des Ehrenamts von Haftungsrisiken,
- sowie die Beseitigung steuerrechtlicher Hürden für Sachspenden an gemeinnützige Organisationen.

Wie Sie dem anliegenden Forderungskatalog entnehmen können, sehen wir in großer Übereinstimmung mit den Zielsetzungen der Koalitionsvereinbarung zahlreiche gesetzliche Stellenschrauben, mit denen die oben genannten Rahmenbedingungen unkompliziert und vor allem im Sinne des staatlichen Erfüllungsaufwandes kostenneutral verbessert werden können.

An zwei Beispielen lassen sich die Handlungsbedarfe besonders eindrücklich darstellen:

### **Spenden statt vernichten! Nachhaltigkeit im unternehmerischen Handeln gegenüber gemeinnützigen Organisationen unverzüglich stärken**

Nicht nur im Hinblick auf die Umsetzung der 17 UN-Nachhaltigkeitsziele, sondern auch den dramatisch gestiegenen Spendenbedarf gemeinnütziger Akteure zur effektiven Bekämpfung von Armut und sozialer Not ist es kaum vermittelbar, dass die massenhafte Vernichtung von ausgesonderten Waren für Unternehmer:innen bis heute günstiger ist als diese zu spenden. Denn diese löst für das spendende Unternehmen Umsatzsteuer aus. Derartige Fehlanreize für nachhaltiges und dem guten Zweck verpflichtetes unternehmerisches Handeln gilt es schnellstmöglich zu beseitigen. Gelöst werden sollte dies - jenseits des existierenden Billigkeitserlasses des BMF - durch Erweiterung des Ausnahmetatbestands in § 3 Abs. 1b Satz 1 Nr. 3 UStG über Geschenke von geringem Wert und Warenproben hinaus auf Sachspenden an



gemeinnützige Organisationen, was eine faktische Umsetzung der einschränkenden Anwendung von Art. 16 MwStSystRL in nationales Recht wie in Belgien bedeutet (zu Details vgl. Birgit Weitemeyer/Thomas Küffner/Oliver Zugmaier: Umsatzsteuer auch auf ausgesonderte Ware? Ein Beitrag zur Nachhaltigkeit im Steuerrecht, in: *Der Betrieb* Nr. 50, 2021, S. 2995-3001).

### **Inlandsbezug vs. globale Handlungsfähigkeit einer aktiven Zivilgesellschaft: Unzeitgemäße Vorschriften hemmen die Demokratieförderung im Ausland**

Das deutsche Gemeinnützigkeitsrecht ist im Vergleich mit vielen anderen Ländern dezidiert steuerrechtlich geprägt, es entbehrt aufgrund seiner über Jahrzehnte gewachsenen Systematik zudem oftmals eines für Außenstehende einheitlichen und logischen Abstraktionsniveaus. Das Bündnis für Gemeinnützigkeit hat dabei viele Vorschriften identifiziert, die in Bezug auf Tatbestandsvoraussetzungen und Rechtsfolgen höchst unklar sind. Mehr noch: Bei der anstehenden Modernisierung gilt es auch zu überprüfen, inwieweit Sprache und Geist noch den Anforderungen der heutigen Zeit entsprechen: Ungeachtet der Notwendigkeit, globale Herausforderungen auch in globalen Zusammenhängen anzugehen, steht im Zentrum des deutschen Gemeinnützigkeitsrechts weiterhin die Zweckverwirklichung im Inland. Die Stärkung von Demokratie, Pluralismus und Rechtsstaatlichkeit wie auch Klimaschutzmaßnahmen oder Bildungsprogrammen weltweit ist aber - durch staatliche und nicht-staatliche Akteure gleichermaßen - unbedingt im nationalen Interesse, um Ursachen vor Ort in den Blick zu nehmen und Folgeproblemen in Deutschland vorzubeugen. So versteht es sich eigentlich von selbst, dass die gemeinnützigen Zwecke weltweit verwirklicht werden sollten.

Daher gehört eine gesetzliche Regelung, wonach „die Tätigkeit der Körperschaft neben der Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke auch zum Ansehen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland beitragen kann“ (§ 51 Abs. 2 AO), ersatzlos gestrichen. Diese Voraussetzung bedeutet in der Praxis Rechtsunsicherheit; sie ist weder justiziabel noch kann sie durch Finanzämter sinnvoll überprüft werden.

Ein noch dramatischeres Problem besteht bei der Demokratieförderung (§ 52 Abs. 2 Nr. 24 AO). Diese ist bislang auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland beschränkt. Um sich demokratiefeindlichen Bestrebungen entgegenzustellen, bedarf es für Organisationen, die in diesem Feld aktiv sein wollen, eines klaren Signals des Gesetzgebers, dass ihr Engagement gestützt und gewünscht ist. Helfen kann hier nur eine vollständige Streichung des räumlichen Anwendungsbereichs.

\*\*\*

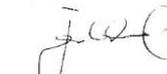
Für einen weitergehenden Austausch zu unserer rechtspolitischen Forderungsliste stehen wir jederzeit gern persönlich zur Verfügung. Den Themenkomplex Bürokratieabbau wird das Bündnis für Gemeinnützigkeit - ergänzend zu den bereits über die Online-Verbandanhörung des BMJ eingebrachten Vorschlägen - in einem in einem weiteren Forderungspapier behandeln.



Mit freundlichen Grüßen

Sprecher:innenrat des Bündnisses für Gemeinnützigkeit

  
Kirsten Hommelhoff

  
Jan Wenzel

## BÜNDNIS FÜR GEMEINNÜTZIGKEIT

Das Bündnis für Gemeinnützigkeit ist ein Zusammenschluss von großen Dachverbänden und unabhängigen Organisationen des Dritten Sektors sowie von Expert:innen und Wissenschaftler:innen. Diese repräsentieren Organisationen mit insgesamt über 15 Millionen Mitgliedern. Das Bündnis für Gemeinnützigkeit hat sich zum Ziel gesetzt, Identität, Gewicht, Außenwirkung und kooperative Aktionsfähigkeit des Dritten Sektors gegenüber Politik und Verwaltung zu stärken.

[www.buendnis-gemeinnuetzigkeit.org](http://www.buendnis-gemeinnuetzigkeit.org)

---

[www.buendnis-gemeinnuetzigkeit.org](http://www.buendnis-gemeinnuetzigkeit.org)

Das Bündnis für Gemeinnützigkeit wird getragen von: Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege · BAGSO - Bundesarbeitsgemeinschaft der Seniorenorganisationen · Bundesverband Deutscher Stiftungen · Deutscher Bundesjugendring · Deutscher Kulturrat · Deutscher Naturschutzring · Deutscher Olympischer Sportbund · Deutscher Spendenrat · Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft · VENRO - Verband Entwicklungspolitik und Humanitäre Hilfe deutscher Nichtregierungsorganisationen